

Der *Kreistag und der Rat des Kreises* haben gemäß § 43 GÖV die einheitliche sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen entsprechend den staatlichen Lehrplänen durch die allgemeinbildenden Schulen, die anderen Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung sowie die Betriebe im Kreis zu sichern. Sie gewährleisten eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Berufsberatung. Sie treffen Maßnahmen zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Betreuung, Erziehung und Schulvorbereitung der Kinder im Vorschulalter, für einen lehrplangerechten Unterricht, insbesondere auch für den polytechnischen Unterricht, für eine qualifizierte außerunterrichtliche Arbeit sowie die kommunistische Erziehung aller Schüler und Lehrlinge.

Der Rat des Kreises übt mit seinen zuständigen Fachorganen die unmittelbare politisch-fachliche Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsausbildung aus. Er ist für die kadermäßige Sicherung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Kreis verantwortlich. Der Rat des Kreises leitet und plant die Entwicklung des Netzes der Bildungseinrichtungen im Kreis. Analoge Aufgaben erfüllen auch die örtlichen Staatsorgane in den Stadtkreisen.

Die *Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden* fördern und unterstützen gemäß § 63 GÖV die sozialistische Bildung und Erziehung in den staatlichen und gesellschaftlichen Bildungseinrichtungen. Sie nehmen Einfluß auf die staatsbürgerliche Erziehung der Kinder und Jugendlichen und auf die sozialistische Erziehung in der Familie. Sie unterstützen die Wahl und Tätigkeit der Elternvertretungen an den Schulen und Vorschuleinrichtungen.

Die Räte der Städte und Gemeinden schaffen insbesondere die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen, kommunalen Berufsschulen und Vorschuleinrichtungen. Vor allem organisieren sie deren Instandhaltung und Verwaltung. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Schüler- und Kinderspeisung in ihrem Territorium verantwortlich (vgl. § 59 GÖV sowie VO über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16.10.1975, GBl. I 1975 Nr. 44 S. 713). Sie entscheiden über die Verteilung der Plätze in den Kindergärten und sichern deren Auslastung.

14.2. Die Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik an den allgemeinbildenden Schulen und ihre verwaltungsrechtliche Regelung

14.2.1. Aufgaben und Arten der allgemeinbildenden Schulen

Die unmittelbare Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik im Bereich der Volksbildung erfolgt — aufbauend auf der bereits in den Kindergärten geleisteten Erziehungs- und Bildungsarbeit — durch die allgemeinbildenden Schulen.

Die Schulen haben den Erziehungsauftrag, »die jungen Menschen zu befähigen, große komplizierte Aufgaben zu bewältigen, die ihnen der sozialistische und kom-